

23.04.10

AS - AV - Fz

## Verordnung der Bundesregierung

---

### Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 - RWBestV 2010)

#### A. Problem und Ziel

1. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2010 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2010 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
3. Ausweisung des ab dem 1. Juli 2010 maßgebenden Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost).
4. Bestimmung des Anpassungsfaktors und der Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### B. Lösung

1. Rentenversicherung
  - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2010 auf 27,20 Euro.
  - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2010 auf 24,13 Euro.
2. Alterssicherung der Landwirte
  - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2010 auf 12,56 Euro.
  - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2010 auf 11,14 Euro.

3. Ausgleichsbedarf

- Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2010 0,9619.
- Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2010 0,9817.

4. Unfallversicherung

- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder beträgt vom 1. Juli 2010 an 1,0000.
- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die neuen Länder beträgt vom 1. Juli 2010 an 1,0000.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2010 in den alten Ländern zwischen 307 Euro und 1 228 Euro monatlich.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2010 in den neuen Ländern zwischen 269 Euro und 1 075 Euro monatlich.

**C. Alternativen**

keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

keine

2. Vollzugaufwand

Durch diese Verordnung entstehen geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang.

**E. Sonstige Kosten**

Durch diese Verordnung entstehen der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, keine Kosten. Ebenso entstehen den sozialen Sicherungssystemen durch diese Verordnung keine Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte nicht verändert. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich somit nicht.

**F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben

**Bundesrat**

**Drucksache 236/10**

**23.04.10**

AS - AV - Fz

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 - RWBestV 2010)**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 23. April 2010

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Bürgermeister  
Jens Böhrnsen  
Präsident des Senats der  
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 - RWBestV 2010)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

# **Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010**

## **(Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 – RWBestV 2010)**

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 68 und 68a sowie den §§ 228b, 255e und 255g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 68a durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 228b durch Artikel 5 Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), § 68 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) und § 255e zuletzt durch Artikel 4 Nummer 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden sind, und § 255g Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 70 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) eingefügt sowie § 69 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 6 sowie mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, § 44 Absatz 6 eingefügt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) und § 95 Absatz 1 Satz 2 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791),
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 255a zuletzt und § 255b Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 66 und 67 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung:

### § 1

#### **Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2010 27,20 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2010 24,13 Euro.

§ 2

**Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)  
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2010 12,56 Euro.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2010 11,14 Euro.

§ 3

**Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost)**

(1) Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2010 0,9619.

(2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2010 0,9817.

§ 4

**Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung**

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2010 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0000.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2010 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0000.

§ 5

**Pflegegeld in der Unfallversicherung**

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2010 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 307 Euro und 1 228 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 269 Euro und 1 075 Euro.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) für den Zeitraum ab 1. Juli 2010 neu bestimmt. Durch Multiplikation des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; vielmehr werden auch - bundeseinheitlich - die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern berücksichtigt. Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge sind zum einen die Veränderung des durchschnittlichen Beitrags-satzes der allgemeinen Rentenversicherung und zum anderen die Veränderung bei den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die geförderte private Altersvorsorge. Für die neuen Länder sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern. Bei seiner Bestimmung werden jedoch auch die aufgrund der noch unterschiedlichen Einkommensverhältnisse bestehenden Besonderheiten im Beitrittsgebiet berücksichtigt.

Durch eine Schutzklausel ist sichergestellt, dass die Anwendung der Rentenanpassungsformel nicht zu einer Minderung der aktuellen Rentenwerte führen darf.

#### **1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts**

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 um -0,96 Prozent, wobei die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2007 zum Jahr 2008) berücksichtigt wurde,
- die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) des Jahres 2009 gegenüber 2008 mit 0,5 vom Hundert und
- den Nachhaltigkeitsfaktor mit 0,9949.

Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2009 von 19,9 Prozent hat sich gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2008 von ebenfalls 19,9 Prozent nicht verändert. Daher wirkt sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht auf die Berechnung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2010 aus.

Auf Basis dieser Werte würde sich ein neuer aktueller Rentenwert von 26,63 Euro ergeben, der geringer als der bis zum 30. Juni 2010 maßgebende aktuelle Rentenwert von 27,20 Euro wäre. Eine Minderung des aktuellen Rentenwerts durch Anwendung der Rentenanpassungsformel ist jedoch ausgeschlossen. Der neue aktuelle Rentenwert beträgt daher ab dem 1. Juli 2010, wie schon der bis zum 30. Juni 2010 maßgebende aktuelle Rentenwert, 27,20 Euro.

## **2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2010 ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den neuen Ländern im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008, wobei auch die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern im Jahr 2008 berücksichtigt wird. Die so ermittelte Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter, die der Bestimmung des ab dem 1. Juli 2010 maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost) zugrunde gelegt wird, beträgt 0,61 Prozent.

Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2008 und 2009, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts.

Auf Basis dieser Werte würde sich ein neuer aktueller Rentenwert (Ost) von 24,00 Euro ergeben, der geringer als der bis zum 30. Juni 2010 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) von 24,13 Euro wäre. Eine Minderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) durch Anwendung der Rentenanpassungsformel ist jedoch ausgeschlossen. Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt daher ab dem 1. Juli 2010, wie schon der bis zum 30. Juni 2010 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost), 24,13 Euro.

## **II. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte**

### **1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts**

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2010 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert nicht verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert nicht. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2010 beträgt daher, wie schon der bis zum 30. Juni 2010 maßgebende allgemeine Rentenwert, 12,56 Euro.

### **2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)**

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2010 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) nicht verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) nicht. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2010 beträgt daher, wie schon der bis zum 30. Juni 2010 maßgebende allgemeine Rentenwert (Ost), 11,14 Euro.



### III. Bestimmung des Ausgleichsbedarfs

Anpassungsdämpfungen, die aufgrund der Schutzklausel seit 2005 nicht realisiert wurden, werden als Ausgleichsbedarf erfasst und sind ab dem Jahr 2011 bei der Rentenanpassung mit Rentenerhöhungen zu verrechnen. Der nach einer Rentenanpassung jeweils aktuell bestehende Umfang des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) ist jedes Jahr im Rahmen der Rentenanpassung neu auszuweisen. Er erhöht sich, wenn es bei der Anpassung der Renten zur Anwendung der Schutzklausel kommt. Ab dem Jahr 2011 verringert er sich durch eine Verrechnung mit positiven Rentenanpassungen. Da bei der Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2010 die Schutzklausel anzuwenden ist, verändern sich der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) ab dem 1. Juli 2010 gegenüber den Werten, die durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2009 bis zum 30. Juni 2010 bestimmt wurden, von 0,9825 auf 0,9619 (Ausgleichsbedarf) und von 0,9870 auf 0,9817 (Ausgleichsbedarf (Ost)).

### IV. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der Unfallversicherung

#### 1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0000. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2010.

#### 2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0000. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2010.

### V. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Nach § 68 Absatz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind für die Berechnung des vom 1. Juli 2010 an geltenden aktuellen Rentenwerts und aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Werte des Jahres 2008 und 2007 die bei der Rentenanpassung 2009 verwendeten Daten zu Grunde zu legen. Dementsprechend sind die Werte für diese Jahre der Rentenwertbestimmungsverordnung 2009 entnommen.

#### Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2010 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 in Verbindung mit § 255e SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

$AR_t$	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
$AR_{t-1}$	=	bisheriger aktueller Rentenwert,
$BE_{t-1}$	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
$BE_{t-2}$	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Beziehender von Arbeitslosengeld,
$AVA_{t-1}$	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,
$AVA_{t-2}$	=	Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,
$RVB_{t-1}$	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
$RVB_{t-2}$	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
$RQ_{t-1}$	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
$RQ_{t-2}$	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
$\alpha$	=	0,25.

### Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors

Nach § 68 Absatz 4 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter  $\alpha$  vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

### Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Nach § 255a Absatz 3 SGB VI werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 SGB VI werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert.

#### Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2008	
alte Länder:	160.534.927 Tsd. Euro
neue Länder:	42.588.755 Tsd. Euro
2009	
alte Länder:	164.130.072 Tsd. Euro

neue Länder: 43.482.889 Tsd. Euro

Regelaltersrenten auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2008

alte Länder: 14.264,10 Euro

neue Länder: 12.536,10 Euro

2009

alte Länder: 14.515,20 Euro

neue Länder: 12.816,90 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2008

alte Länder: 11.254 Tsd.

neue Länder: 3.397 Tsd.

2009

alte Länder: 11.307 Tsd.

neue Länder: 3.393 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2008 14.651 Tsd.

2009 14.700 Tsd.

#### **Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:**

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Beitrag dividiert wird, der auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres entfällt. Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 des SGB VI dividiert durch den Wert der Anlage 10 des SGB VI zu berücksichtigen.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2008

alte Länder: 139.500.398 Tsd. Euro

neue Länder: 21.222.646 Tsd. Euro

2009

alte Länder: 140.391.208 Tsd. Euro

neue Länder: 21.668.736 Tsd. Euro

Beiträge auf Durchschnittsentgelte:

2008

alte Länder: 5.986,72 Euro

neue Länder: 5.061,96 Euro

2009	
alte Länder:	6.144,92 Euro
neue Länder:	5.177,78 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2008	
alte Länder:	23.302 Tsd.
neue Länder:	4.193 Tsd.

2009	
alte Länder:	22.847 Tsd.
neue Länder:	4.185 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern zugrunde zu legen:

2008	27.495 Tsd.
2009	27.032 Tsd.

#### Rentnerquotient 2008 (RQ t-2):

$$RQ_{2008} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2008}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2008}} = \frac{14.651 \text{ Tsd.}}{27.495 \text{ Tsd.}} = 0,5329$$

#### Rentnerquotient 2009 (RQ t-1):

$$RQ_{2009} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2009}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2009}} = \frac{14.700 \text{ Tsd.}}{27.032 \text{ Tsd.}} = 0,5438$$

#### Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2010:

$$\left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right) = \left( \left( 1 - \frac{0,5438}{0,5329} \right) * 0,25 + 1 \right) = 0,9949$$

#### Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2008 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* * \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

- $BE_{t-2}$  = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- $BE_{t-2}^*$  = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
- $BE_{t-3}^*$  = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr,

- bBE<sub>t-2</sub> = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,  
 bBE<sub>t-3</sub> = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2008 (BE<sub>t-2</sub><sup>\*</sup>) 28.822 Euro und im Jahr 2007 (BE<sub>t-3</sub><sup>\*</sup>) 28.166 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2008 (bBE<sub>t-2</sub>) 26.939 Euro und im Jahr 2007 (bBE<sub>t-3</sub>) 26.414 Euro.

$$BE_{t-2} = 28.822 \text{ Euro} * \frac{28.822 \text{ Euro}}{28.166 \text{ Euro}} \cdot \frac{26.939 \text{ Euro}}{26.414 \text{ Euro}} = 28.918 \text{ Euro}$$

### Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2009

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2009 (BE<sub>t-1</sub>) 28.639 Euro.

### Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2010:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 27,20 \text{ Euro} * \frac{28.639 \text{ Euro}}{28.918 \text{ Euro}} * \frac{100 - 2,5 - 19,9}{100 - 2,0 - 19,9} * 0,9949$$

$$AR_t = 27,20 \text{ Euro} * \frac{28.639 \text{ Euro}}{28.918 \text{ Euro}} * \frac{77,6}{78,1} * 0,9949$$

$$AR_t = 27,20 \text{ Euro} * 0,9904 * 0,9936 * 0,9949 = 26,63 \text{ Euro} .$$

Der neue aktuelle Rentenwert würde sich damit gegenüber dem bisherigen, bis zum 30. Juni 2010 geltenden aktuellen Rentenwert verringern. Nach § 68a Absatz 1 in Verbindung mit § 255e Absatz 5 SGB VI darf die Anwendung der Rentenanpassungsformel jedoch nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts führen. Dementsprechend beträgt der neue aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2010 ebenfalls 27,20 Euro.

### Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost):

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2010 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert, wobei für die Veränderung die für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend sind. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wurden die besonderen Gegebenheiten des Beitrittsgebiets berücksichtigt (vgl. die vorstehenden Ausführungen). Danach errechnet sich mit der Formel, die für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern maßgebend ist, folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2010:

**Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2008 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter**

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* \cdot \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2008 ( $BE_{t-2}^*$ ) 22.799 Euro und im Jahr 2007 ( $BE_{t-3}^*$ ) 22.104 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2008 ( $bBE_{t-2}$ ) 21.188 Euro und im Jahr 2007 ( $bBE_{t-3}$ ) 20.659 Euro.

$$BE_{t-2} = 22.799 \text{ Euro} \cdot \frac{22.799 \text{ Euro}}{22.104 \text{ Euro}} \cdot \frac{21.188 \text{ Euro}}{20.659 \text{ Euro}} = 22.929 \text{ Euro}$$

**Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2009**

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2009 ( $BE_{t-1}$ ) 23.070 Euro.

**Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2010:**

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \cdot \left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 24,13 \text{ Euro} \cdot \frac{23.070 \text{ Euro}}{22.929 \text{ Euro}} \cdot \frac{100 - 2,5 - 19,9}{100 - 2,0 - 19,9} \cdot 0,9949$$

$$AR_t = 24,13 \text{ Euro} \cdot \frac{23.070 \text{ Euro}}{22.929 \text{ Euro}} \cdot \frac{77,6}{78,1} \cdot 0,9949$$

$$AR_t = 24,13 \text{ Euro} \cdot 1,0061 \cdot 0,9936 \cdot 0,9949 = 24,00 \text{ Euro} .$$

Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) würde sich damit gegenüber dem bisherigen, bis zum 30. Juni 2010 geltenden aktuellen Rentenwert (Ost) verringern. Nach § 68a Absatz 1 in Verbindung mit § 255e Absatz 5 und § 255a Absatz 1 SGB VI darf die Anwendung der Rentenanpassungsformel jedoch nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) führen. Dementsprechend beträgt der neue aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2010 ebenfalls 24,13 Euro.

### **Zu § 2 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte**

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2010 beträgt der allgemeine Rentenwert 12,56 Euro. Da sich der neue aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert nicht verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte nicht gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert:

$$12,56 \text{ Euro} * 1,0000 = 12,56 \text{ Euro} .$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2010 ebenfalls 12,56 Euro.

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2010 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 11,14 Euro. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) nicht verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte nicht gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost):

$$11,14 \text{ Euro} * 1,0000 = 11,14 \text{ Euro} .$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2010 ebenfalls 11,14 Euro.

### **Zu § 3 Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost)**

Nach § 68a Absatz 2 und § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI erhöht sich der Wert des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird (§ 68a Absatz 1 Satz 1, § 255e Absatz 5, § 255a Absatz 1 SGB VI). Da die Schutzklausel bei der Bestimmung der vom 1. Juli 2010 an geltenden aktuellen Rentenwerte eine Verringerung des aktuellen Rentenwerts sowie des aktuellen Rentenwerts (Ost) verhindert, erhöht sich sowohl der ab dem 1. Juli 2010 bestehende Ausgleichsbedarf als auch der ab dem 1. Juli 2010 bestehende Ausgleichsbedarf (Ost).

Der ab dem 1. Juli 2010 geltende Ausgleichsbedarf wird nach § 68a Absatz 2 SGB VI ermittelt, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs mit dem Ausgleichsfaktor des laufenden Jahres multipliziert wird. Der Ausgleichsfaktor wird ermittelt, indem der nach den §§ 68 und 255e SGB VI ohne Berücksichtigung der Schutzklausel berechnete aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert dividiert wird:

**Berechnung des Ausgleichsfaktors**

$$\text{Ausgleichsfaktor}_t = \frac{AR_t^*}{AR_{t-1}}$$

$AR_t^*$  = nach §§ 68, 255e SGB VI berechneter aktueller Rentenwert  
(vor Anwendung der Schutzklausel),

$AR_{t-1}$  = bisheriger aktueller Rentenwert

$$\text{Ausgleichsfaktor}_t = \frac{26,63 \text{ Euro}}{27,20 \text{ Euro}} = 0,9790$$

**Berechnung des Ausgleichsbedarfs**

$$\text{Ausgleichs bedarf}_t = 0,9825 * 0,9790 = 0,9619 .$$

Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2010 0,9619. Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von 3,81 Prozent bei den Renten in den alten Ländern.

Der Ausgleichsbedarf (Ost) wird nach § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI ermittelt, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) mit dem Ausgleichsfaktor (Ost) des laufenden Jahres multipliziert wird. Der Ausgleichsfaktor (Ost) wird ermittelt, indem der nach den §§ 68 und 255e in Verbindung mit § 255a Absatz 1 SGB VI ohne Berücksichtigung der Schutzklausel berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) durch den bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) dividiert wird:

**Berechnung des Ausgleichsfaktors (Ost)**

$$\text{Ausgleichsfaktor (Ost)}_t = \frac{AR_t^*}{AR_{t-1}}$$

$AR_t^*$  = nach §§ 68, 255e SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 1 berechneter aktueller Rentenwert (Ost) (vor Anwendung der Schutzklausel),

$AR_{t-1}$  = bisheriger aktueller Rentenwert (Ost)

$$\text{Ausgleichsfaktor (Ost)}_t = \frac{24,00 \text{ Euro}}{24,13 \text{ Euro}} = 0,9946$$

**Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Ost)**

$$\text{Ausgleichs bedarf (Ost)}_t = 0,9870 * 0,9946 = 0,9817 .$$

Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2010 0,9817. Dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von 1,83 Prozent bei den Renten in den neuen Ländern.

**Zu § 4 Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung**

Nach § 95 Absatz 1 beziehungsweise § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten und neuen Länder ab dem 1. Juli 2010 1,0000.



### **Zu § 5 Pflegegeld in der Unfallversicherung**

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Absatz 2 beziehungsweise § 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2010 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

### **Zu § 6 Inkrafttreten**

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

### **C. Finanzieller Teil**

Aufgrund der unveränderten Rentenwerte und der unveränderten Rentenwerte (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sowie des unveränderten Anpassungsfaktors der Unfallversicherung ergeben sich außer geringen Aufwendungen in nicht messbarem Umfang für den Vollzug keine finanziellen Auswirkungen.

### **D. Sonstige Kosten**

Durch diese Verordnung entstehen der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, keine Kosten. Ebenso entstehen den sozialen Sicherungssystemen durch diese Verordnung keine Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte nicht verändert. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich somit nicht.



**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz**

**NKR-Nr. 1250: Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2010**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Kreibohm  
Berichterstatter